

Bei den Wahlen der Höchstbesteuerten brauchen die Beisitzer und Protokollführer (Abs. 2 und 5) nicht den Höchstbesteuerten des betreffenden Bezirks anzugehören.

§ 14.

Für jeden Gemeindebezirk und, wenn er in mehrere Wahlkreise zerfällt, für jeden Wahlkreis ist zum Zwecke der allgemeinen Wahlen von dem Gemeindevorstande, für jeden Amtsgerichtsbezirk zum Zwecke der Wahlen der drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten von dem Kommissar (§ 11 Abs. 2) eine Liste anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Stand, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Zu den von den Gemeindevorständen anzulegenden Listen ist überdies zu vermerken, wieviele Stimmen jedem einzelnen Wähler zustehen.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einspruchsfrist in jeder Gemeinde in ortsüblicher Weise, bezüglich was die Listen der Höchstbesteuerten betrifft, durch das Amts- und Verwaltungsblatt öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei dem Gemeindevorstande bezüglich Wahlkommissar anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage von derselben Behörde zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Aenderungen der ausgelegten Listen erfolgen auf Einspruch durch den Gemeindevorstand oder auf Antrag des Gemeindevorstandes durch die Aufsichtsbehörde, welche endgültig entscheidet. Bei den Höchstbesteuerten tritt an Stelle des Gemeindevorstandes der Wahlkommissar. Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

Gegen Vergütung der Kosten sind Vervielfältigungen der Wählerlisten auf Ansuchen sobald als möglich zu gewähren, wenn der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Wahltage gestellt ist.

§ 15.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.